

Fachkonzept Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen 2013ff

Umsetzung von Empfehlungen des IMAKA-Gutachtens

**Vorlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 1.7.2013 und
zur Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 9.7.2013**

Vorbemerkung

Nachfolgende Überlegungen der Verwaltung wurden in insgesamt drei Sitzungen der AG Jugendhilfeplanung im Frühjahr 2013 vorgestellt, diskutiert und weiterentwickelt. In der Sitzung der AG Jugendhilfeplanung am 6. Juni 2013 wurde von der Liga der freien Wohlfahrtspflege – AK Kinder- und Jugendhilfe – ein Positionspapier eingebracht. In diesem Papier nehmen die freien Träger Stellung zu Ergebnissen und Vorschlägen des IMAKA-Gutachtens sowie zu den geplanten Umsetzungsstrategien. Kernaussagen dieses Papiers, welches als Kurzversion den Sitzungsunterlagen beiliegt, finden Eingang in die Ausführungen zu den jeweiligen Aktionsfeldern.

Die Verwaltung des Jugendamtes sieht ausgehend vom IMAKA-Gutachten, eigenen fachlichen Einschätzungen zum Weiterentwicklungsbedarf und den Diskussionen in der AG Jugendhilfeplanung Entwicklungs- und Veränderungsbedarf auf den folgenden acht Aktionsfeldern:

1. Veränderung des „Hilfemixes“ bei den ambulanten Erziehungshilfen
2. Konzeptionelle Weiterentwicklung bei den Schulbegleitungen für Schüler mit Autismus
3. Anpassung der gruppenpädagogischen Hilfen an Veränderungen in der Schulwelt
4. Weiterentwicklung der stationären Hilfen
5. Verstärkung der Beratungstätigkeit des Jugendamtes
6. Engere Verzahnung der Jugend(sozial)arbeit mit den Erziehungshilfen
7. Schaffung zusätzlicher Personalstellen
8. Veränderung bei der Aufbauorganisation

Vorauszuschicken ist, dass das Rahmenkonzept einer regionalisierten Kinder- und Jugendhilfe, wie es seitens des Kreistages im Jahr 2003 beschlossen wurde und seitdem insbesondere im Rahmen der Wirkungsorientierten Jugendhilfe weiterentwickelt wurde, weiterhin Bestand hat. Die Erbringung von Jugendhilfeleistungen erfolgt auch weiterhin in sechs regionalen Familien- und Jugendhilfeverbünden vorrangig durch die vier Schwerpunktträger, mit denen ein fachlich anspruchsvoller und wirtschaftlicher Rahmenvertrag besteht.

Aktionsfeld 1:

Veränderung des „Hilfemixes“ bei den ambulanten Hilfen nach den §§ 30, 31 und 35 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe/SPFH und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/ISE)

Statistik:

Zum Stichtag 1.6.2013 sind 89 Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer), 336 nach § 31 SGB VIII (SPFH) und 33 Hilfen nach § 35 SGB VIII (ISE) verfügt. Verglichen mit den Zahlen vom 1.6.2011 sind die Stichtagszahlen bei den Erziehungsbeistandschaften und bei der SPFH um jeweils 17% zurückgegangen, bei den Hilfen nach § 35 gab es keine relevanten Änderungen.

Beschreibungen der einzelnen Hilfen:

§ 30 SGB VIII: Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe ist eine i.d.R. längerfristig ausgelegte aufsuchende Hilfe, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, mit dem Ziel Verhaltensänderungen zu erreichen und Bewältigungsstrategien bei vielfältigen Entwicklungsproblemen zu entwickeln. Elternarbeit ist aber ebenso integraler Bestandteil dieser Hilfe.

§ 31 SGB VIII: Im Gegensatz zur Erziehungsbeistandschaft ist der Adressat bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe immer die gesamte Familie. Sie steht im Mittelpunkt der Intervention, die Hilfe ist ganzheitlich für alle Familienmitglieder angelegt. Das häusliche Umfeld ist auch der Ort, in dem der überwiegende Teil der Hilfe geleistet wird. Die besondere Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle wird hier deutlich, da der Helfer in die Familie „eindringt“. Dieser Konflikt ist nur schwer aufzulösen und erfordert eine große Sensibilität der Helferinnen und Helfer. Die SPFH erfordert eine sozialpädagogische Qualifikation der MitarbeiterInnen.

§ 35 SGB VIII: Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung unterscheidet sich von anderen Hilfen zur Erziehung durch ihre größere Formenvielfalt: Sie kann sowohl stationär als auch ambulant ausgerichtet sein. In der ambulanten Form ist sie auf den ersten Blick dem Aufgabenbereich des Erziehungsbeistands sehr ähnlich, da er sich auch vorrangig an Kinder und Jugendliche richtet. Allerdings zielt § 35 SGB VIII auf junge Menschen mit einem erheblichen erzieherischen Bedarf ab, die mit konventionellen Angeboten der Jugendhilfe nur schwer oder nicht mehr erreicht werden können. Die Übergänge zu stationären Angeboten sind fließend. Die Hilfe stellt hohe Anforderungen an die MitarbeiterInnen, eine sozialpädagogische Qualifikation ist erforderlich.

Vorschläge zur Weiterentwicklung

Bezugnehmend auf die Imaka-Empfehlung Nr. 15, den Hilfemix anzupassen, ist insbesondere zu überprüfen, inwieweit Hilfen nach § 31 auch in die kostengünstigeren Hilfen nach § 30 umgesteuert werden können. Dabei darf allerdings die Ausrichtung der Hilfen wie oben beschrieben nicht vernachlässigt werden.

Im Weiteren wird mit den Leistungserbringern der SPFH eine konzeptionelle „Schärfung“ der SPFH angestrebt, z.B. durch Konzipierung von typischen Phasen einer SPFH mit hinterlegten Dauern (Eingang/ Clearing, Durchführung, Ablösung/ Beendigung), Zielgruppen und Methoden.

Umsetzung

Eine Empfehlung von Imaka zielt auf die Ausübung der Erziehungsbeistandschaft in eigener Trägerschaft. Dies wurde im Amt für Jugend und Bildung bereits zum 1.1.2013 umgesetzt. Durch eine gezielte Akquise sollen verstärkt Fachkräfte für diese Arbeit gewonnen werden. Die Anbindung an den Sozialen Dienst erlaubt zudem durch die direkte Fachaufsicht auch die Einsetzung der Erziehungsbeistände in sensible Fallkonstellationen.

Zeitliche Dimension:

Im Laufe des ersten Halbjahres 2013 sollen alle Erziehungsbeistandschaften in die Trägerschaft des Landratsamtes übergehen. Die Supervision der Erziehungsbeistände wird über unsere Beratungsstellen abgedeckt. Die fachliche Weiterentwicklung ist an die Außenstellen gekoppelt, die Akquise erfolgt durch eine zentrale Koordinationskraft. Schrittweise soll in den nächsten Monaten der Pool der Fachkräfte ausgebaut werden, so dass bei Beibehaltung oder eventuell auch Reduzierung der Hilfedichte bis Ende 2014 eine Verschiebung des Hilfemixes in Richtung § 30 SGB VIII angestrebt wird. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Erziehungsbeistandschaft werden, wie auch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, dabei keinesfalls außer Acht gelassen. Auch künftig werden die eher auf Einzelbetreuung ausgerichteten Erziehungsbeistandschaften eine qualifizierte sozialpädagogische Familienhilfe, insbesondere hinsichtlich des Kinderschutzes, nicht ersetzen können.

Zur Weiterentwicklung der SPFH ist bereits eine AG –bestehend aus Fachkräften freier Träger und des Jugendamtes– eingesetzt worden, die bis November 2013 erste Ergebnisse vorlegen wird.

Aktionsfeld 2:

Konzeptionelle Weiterentwicklung bei den Schulbegleitungen für Schüler mit Autismus

Aktuell erhalten 55 Kinder und Jugendliche mit Autismusspektrumsstörungen eine Schulbegleitung zur Sicherstellung des Besuchs der Regelschule. Häufig haben diese Schulbegleitungen einen hohen wöchentlichen Stundenumfang von 20 und mehr Stunden.

Vorschläge zur Weiterentwicklung:

Die Schulbegleitung wird konzeptionell weiterentwickelt in Richtung „Integrationscoaching“: Statt „Dauerbegleitung“ des jungen Menschen fungiert der Integrationscoach als „Brückenbauer“, der den autistischen jungen Menschen daraufhin trainiert, mit den verschiedenen Herausforderungen des schulischen Alltags möglichst selbst klarzukommen, wie er auch das Umfeld (Klassenkameraden, Lehrer) coacht, mit dem Autisten befriedigend zu kommunizieren. Wie im Positionspapier der Freien Träger angemerkt, sind diese Unterstützungsleistungen vor dem Hintergrund von Inklusionsbestrebungen kooperativ von schulischen und außerschulischen Akteuren strategisch weiterzuentwickeln.

Eine Arbeitsgruppe hierzu besteht bereits und strebt an, ein im Bodenseekreis erfolgreiches Modell zu adaptieren. Außerdem wurden im laufenden Jahr bereits zwei Ei-

ternkurse für Eltern autistischer Kinder vom Sachgebiet „Familie im Blick“ durchgeführt, ein dritter Kurs wird aufgrund großer Nachfrage aktuell vorbereitet.

Aktionsfeld 3:

Gruppenpädagogische erzieherische Hilfen nach den §§ 29, 32 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit, Tagesgruppen)

Statistik:

Aktuell werden rund 110 Kinder in Tagesgruppen (überwiegend in Jugendhilfezentren) betreut, ca. 145 Kinder und Jugendliche befinden sich in Angeboten Sozialer Gruppenarbeit. Die Betreuungsintensität umfasst ein breites Spektrum von wenigen Stunden/ Woche (z.B. bei SGA-Angeboten an Schulen) bis hin zu Tagesgruppenbesuchen an 5 Tagen/ Woche. Beinhaltet sind auch in Stuttgart-Rohr und Korntal in (Tages-)Gruppen betreute Schüler aus dem Landkreis Böblingen. Neben einem vom Staatlichen Schulamt festgestellten Bedarf einer Beschulung an einer Schule für Erziehungshilfe wurde bei diesen Kindern vom Sozialen Dienst ein erzieherischer Bedarf festgestellt. Eine betreuungs- (und kosten)intensive Unterbringung in einer Tagesgruppe am Schulort stellt neben der Sonderbeschulung den zweiten Unterstützungsbaustein für viele dieser Kinder dar.

Vorschläge zur Planung/ Weiterentwicklung

Controlling: Bezugnehmend auf die Imaka-Empfehlungen (Nrn. 12, 13, 43, 44) wird das Berichtswesen der Freien Träger vereinheitlicht und die Kostentransparenz auch bei pauschal finanzierten Angeboten erhöht (Umsetzung läuft bereits, abschließend bis 31.7.2013).

Betreuungsintensität: Die Schullandschaft steht auch im Landkreis Böblingen vor gravierenden Veränderungen, die aber in ihrer konkreten Ausprägung teilweise noch gar nicht bzw. nur in groben Zügen erkennbar sind. Insofern gilt es diese regional sehr unterschiedlichen Veränderungen zu beobachten und behutsam in Weiterentwicklungsüberlegungen einzubeziehen. Vor dem Hintergrund des Ausbaus von Ganztags schulangeboten werden Tagesgruppenbesuche künftig häufig nicht mehr an 5 Wochentagen, sondern in der Regel nur noch an bis zu 3 Besuchstagen je Woche möglich sein. Das Platzangebot muss sukzessiv den verändernden Bedarfen angepasst werden.

Koordinierte Planung: Kleinräumige Betrachtung auf Ebene der Familien- und Jugendhilfeverbünde unter Berücksichtigung der schulischen Veränderungen (Ausbau Ganztags schulangeboten) und des sich daraus ergebenden veränderten Bedarfes an Gruppenangeboten. Beispiel kann hierfür die bereits existierende AG Jugendhilfe/Schule im FJV Böblingen/ Ehningen sein. Sukzessive Anpassung des Angebotes in gemeinsamer Planung unter Beteiligung der Kommunen, des Staatlichen Schulamts, des Jugendamts und der Freien Träger. Verlagerung von Angeboten in das schulische Umfeld. Modellhaft sollen regional im Zusammenwirken der genannten Institutionen neue Konzepte erprobt werden, die den Entwicklungen im schulischen Bereich Rechnung tragen und gleichzeitig schulische bzw. schulnahe und kommunale Angebote sowie die Hilfen zur Erziehung intelligent verknüpfen. Hierzu gehört auch die engere Verbindung der Angebote Erziehungsberatung, Familienbildung, SPFH, Gruppenangebote und Schulsozialarbeit (vgl. hierzu auch Aktionsfeld 5 und

6).

Beginn: Herbst 2013 mit der Einrichtung von Planungsgremien und Erarbeitung eines einheitlichen Planungskonzepts.

Schule für Erziehungshilfe/ begleitende teilstationäre Jugendhilfe: Ausschluss des Quasi-Automatismus, dass Kinder, die aufgrund sonderpädagogischer Feststellung eine E-Schule besuchen sollen, auch in die Tagesgruppe am Schulstandort untergebracht werden müssen.

Aktionsfeld 4:

Stationäre Hilfen nach §§ 33 SGB VIII und 34 SGB VIII (Vollzeitpflege und Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen)

Statistik:

Zum Stichtag 1.3.2013 sind 464 junge Menschen im Landkreis stationär untergebracht, davon 205 in Vollzeitpflege, 228 in Heimen/Wohngruppen und 31 im Betreuten Jugendwohnen.

Beschreibung der Hilfen:

§ 33 SGB VIII: Vollzeitpflege bedeutet, dass die Betreuung, Unterbringung und Erziehung eines jungen Menschen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erfolgt. Im Katalog der erzieherischen Hilfen nimmt die Vollzeitpflege eine Sonderstellung ein, da sie im privaten Raum einer anderen Familie unter öffentlicher Beteiligung stattfindet. Eine besondere Form der Familienpflege bilden die Erziehungsstellen, mindestens eine Pflegeperson muss hier eine pädagogische Ausbildung/ Qualifikation vorweisen.

§ 34 SGB VIII: Die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines jungen Menschen erfolgt über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer geeigneten, in der Regel sozialpädagogischen oder heilpädagogischen Einrichtung. Heimerziehung heute umfasst eine Vielzahl von verschiedenen Formen von Lebensorten, wie Wohngruppen, familienähnliche Lebensformen, Kinderdörfer, Kleinstheime bis zum Betreuten Jugendwohnen (BJW).

Beim **Betreuten Jugendwohnen (BJW)** wohnt der junge Mensch in der Regel alleine in einer adäquaten Wohnung. Die Betreuung erfolgt je nach Entwicklungsstand und Kompetenz des jungen Menschen nach dem im Hilfeplan vereinbarten Umfang.

Vorschläge zur Weiterentwicklung

Bezugnehmend auf die Empfehlung von Imaka Nrn. 19, 20 und 21 soll das Pflegekinderwesen gestärkt werden und der Hilfemix der stationären Hilfen zu Gunsten der günstigeren Vollzeitpflege ausgerichtet werden. Erreichbar ist dies allerdings nur durch eine Stärkung des Pflegekinderdienstes (Imaka Nr.18).

Umsetzung:

Verstärkt werden soll vorrangig die Akquise von Pflegeeltern, die auch bereit sind, ältere Kinder (10 Jahre+) aufzunehmen sowie von Pflegeeltern mit Migrationshintergrund. Kleinkinder können und werden im Landkreis schon seit Jahren fast ausschließlich in Pflegefamilien untergebracht. Leider ist uns dies in Bezug auf ältere Kinder bisher deutlich seltener gelungen. Die gezielte Werbung in den Landkreisge-

meinden (evtl. auch in Migrantenorganisationen bzw. –milieus) soll forciert werden, auch im Hinblick auf die Gewinnung von sog. Erziehungsstellen.

Aufgrund der Multiproblematik der Herkunftsfamilie und der Schädigung der jungen Menschen kommen viele Pflegefamilien an ihre Grenzen bzw. fühlen sich nicht ausreichend befähigt, diese Kinder aufzunehmen. Durch zusätzliche Hilfen (wie Erziehungsbeistandschaften, Sozialpädagogische Familienhilfe, Hilfe in Notsituationen...) und der intensiven Begleitung durch den Pflegekinderdienst sollen Pflegefamilien in die Lage versetzt werden, auch Kindern in schwierigsten Lebenslagen eine Beheimatung zu ermöglichen. Diese Unterstützung hilft Pflegeeltern Krisen zu bewältigen aber auch Abbrüche zu vermeiden.

Gruppenangebote für Pflegeeltern, insbesondere für Großeltern, sollen ausgebaut werden. Im Besonderen soll der Blick auf die Ressourcen im familiären Umfeld gestärkt werden. Die Durchführung eines Familienrates zeigt sich als ein gutes Instrument.

Besonders zu Beginn eines Pflegeverhältnisses müssen die Pflegeeltern intensiv betreut werden. Allerdings darf auch die Rückkehroption eines Kindes zu den leiblichen Eltern nicht vernachlässigt werden. Die leiblichen Eltern müssen in der Zeit der Trennung unterstützt werden um die Ausgangssituation, die zur Unterbringung führte, nachhaltig zu verändern. Umgangskontakte sollen ermöglicht werden, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Im Hinblick auf diesen Maßnahmenkatalog ist ersichtlich, dass der PKD ausgebaut werden muss mit dem Ziel, dass eine Vollzeitkraft max. 40 Vollzeitpflegeverhältnisse begleitet.

Die Schaffung von Unterbringungsoptionen schwierigerer oder älterer Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflegefamilien wird keinesfalls dazu führen, dass dadurch die Heimerziehung überflüssig wird. Aufgrund der vielen Belastungen im Familiensystem der Herkunftsfamilie, aber auch Schädigungen, die die Kinder mitbringen und auch durch das Wunsch- und Wahlrecht der leiblichen Eltern und die Betreuungswünsche junger Menschen, wird die Heimunterbringung weiterhin ein wichtiger Baustein der stationären Hilfe zur Erziehung sein. Um Jugendhelferkarrieren zu verhindern ist sie bei entsprechender Indikation sowohl unter Aspekten einer bedarfsgerechten Hilfe, aber letztlich auch unter Kostenaspekten die geeignete Hilfe. Die in der AG Heimerziehung intensiv geführte Diskussion über fachliche Weiterentwicklungen wird fortgesetzt.

Zeitliche Dimension

Der PKD arbeitet im Augenblick an der Grenze der Belastbarkeit. Die Umsetzung des überwiegenden Teils des o.g. Maßnahmenkatalogs wird durch die bereits etatisierte personelle Stärkung des Dienstes im Umfang von 1,7 Vollzeitstellen ermöglicht. Da insbesondere die Akquise entsprechender Pflegefamilien erfolgen muss, wird eine spürbare Verlagerung des Hilfemixes in diesem Bereich erst im Laufe des Jahres 2014 erkennbar sein.

Aktionsfeld 5:

Eigene Beratung durch das Amt für Jugend und Bildung ausbauen

Vorbemerkung

Das Imaka-Gutachten empfiehlt, allgemeine Beratungen nach § 16 SGB VIII verstärkt durch die Fachkräfte des Sozialen Dienstes beim Amt für Jugend und Bildung

zu erbringen und den Anteil sozialräumlicher Arbeit, bzw. die Kooperation mit anderen Jugendhilfeangeboten (z.B. Schulsozialarbeit) zu stärken. Als Konsequenz sieht das Gutachten eine Verringerung der „Hilfedichte“, also weniger Hilfen die von freien Trägern geleistet werden vor (vgl. Imaka-Empfehlungen Nrn. 14 und 16). Folgerichtig empfiehlt das Gutachten eine Personalaufstockung dieser Organisationseinheit um 3,5 zusätzliche Stellen. Einschränkend ist anzumerken, dass mit diesen 3,5 Stellen zu einem Teil (Umsetzung der in der Erziehungskonferenz beschlossenen Hilfen, Einbeziehung von Regelangeboten vor Ort etc.) Aufgaben abgedeckt werden müssen, die bisher von den KoordinatorInnen der Familien- und Jugendhilfeverbünde (3,5 Stellen, die ab 2014 wegfallen) geleistet wurden.

Vorschläge zur Planung/ Weiterentwicklung

Ausbau eigener Beratung und Betreuung von Familien durch den Sozialen Dienst durch eine verbesserte Personalausstattung. Qualifiziert werden kann vor allem das erste Stadium (Diagnose, Anamnese, Fallverstehen) des Hilfeprozesses durch mehr zeitliche Ressourcen. Vor allem Hilfen, die bisher zu Clearingzwecken an Freie Träger vermittelt wurden oder einzelne Beratungen/Betreuungen mit geringem Leistungsumfang könnten dann vom Sozialen Dienst erbracht werden. Ausbau des Instruments des Familienrats, um Ressourcen, die im (erweiterten) Familiensystem liegen, noch besser zu nutzen, und eigene Lösungsansätze von Familien zu stärken. Sogenannte *Hilfen vor der Hilfe*, die bisher durch die freien Träger im Rahmen der Koordinationsleistungen erbracht werden, sollen auch weiterhin (im Rahmen von Fachleistungsstunden) durch die freien Träger erbracht werden können. Es hat sich gezeigt, dass bei Familien bestehende Ängste oder Hemmungen gegenüber dem Jugendamt durch diese Form der Unterstützung abgebaut werden konnten.

Verbesserung des Falleingangsmanagements unter anderem durch eine stärkere Beteiligung der Fachkräfte der Psychologischen Beratungsstellen an diesem Prozess. Befördert werden diese Kooperationsoptimierungen (Imaka-Empfehlung Nr. 30) durch eine insgesamt engere Zusammenarbeit der beiden Sachgebiete, die auch in einer organisatorischen und räumlichen Annäherung Ausdruck findet. Hierzu hat sich bereits eine aus Leitungskräften dieser Sachgebiete und der Amtsleitung bestehende Arbeitsgruppe gebildet. Deren Ergebnisse, sowie die Ergebnisse einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Fachkräften freier Träger und des Sozialen Dienstes werden im Herbst 2013 Grundlage eines Gesamtkonzepts sein. Erfahrungen anderer Jugendämter (z.B. Beratungszentren der Stadt Stuttgart) werden im Planungsprozess miteinbezogen.

Verstärkte Erbringung von Beratungsleistungen durch die Psychologischen Beratungsstellen, mit dem Ziel, nur Fälle mit Bedarf nach intensiveren Hilfen zur Erziehung an die Freien Träger zu „überweisen“. Auch hier ist natürlich das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII zu beachten.

Weitere Öffnung der Beratungsstellen in Richtung Gemeinwesen: offene Sprechstunden in Schulen/Kitas, aufsuchende Arbeit in Familien zur Diagnostik und Fallabklärung, Unterstützung von Hilfeplanprozessen erzieherischer Hilfen und Fallberatungen im Rahmen des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII.¹

¹ Vgl. BMFSFJ: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 306

Qualifizierung der Fachkräfte durch geeignete Fortbildungen, mit dem Schwerpunkt, bei den AdressatInnen vorhandene Ressourcen noch besser zu nutzen, Dritte einzubeziehen und die Kontakte zum Netz zu optimieren.

Aktionsfeld 6:

Engere Verzahnung der Jugend(sozial)arbeit mit den Erziehungshilfen

Im Feld der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit liegt im Landkreis Böblingen die Steuerungsverantwortung vorrangig bei den Kommunen. Die Einzelfallhilfe ist dabei oftmals nur ein Schwerpunkt im Aufgabenspektrum der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Weiterentwicklungsprozesse, die auch in Kooperationsvereinbarungen bzw. Praxismodelle münden können, müssen deshalb vor Ort mit den Kooperationspartnern (Kommunen, Schulen, Schwerpunktträger und andere freie Träger) abgestimmt werden. Das im Landkreis Böblingen gut ausgebaute Netz hauptamtlicher Jugend(sozial)arbeit, d.h. die Gemeindejugendreferenten, die mobile Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit soll möglichst gut mit den Erziehungshilfen verzahnt werden. . Durch gelungene Kooperationen („auf Augenhöhe“) können Schulsozialarbeiter und Streetworker in geeigneten Fällen im Rahmen ihrer Einzelfallarbeit junge Menschen und Familien evtl. mit Unterstützung des Sozialen Dienstes selbst in einem gewissen Umfang betreuen/beraten. Statt schnellem Weiterdelegieren wird ein verstärktes Hand-in-Hand-Arbeiten angestrebt. Hierzu müssen die örtlichen Kooperationsstrukturen über die Regionalen Planungsgruppen hinaus auf einer praktischen Arbeitsebene verbessert werden.

Aktionsfeld 7:

Schaffung zusätzlicher Personalstellen

1. Für die Abteilung „**Wirtschaftliche Jugendhilfe**“ wird von Imaka als Ergebnis der Tätigkeitserfassung ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,1 bis 2,3 Vollzeitstellen gesehen. Das Gutachten empfiehlt die zeitnahe Schaffung einer zusätzlichen Stelle, einmal um die starke Überbelastungssituation der Mitarbeiter zu lindern, sowie um einen Personalstand zu haben, der eine wirtschaftlich sich auszahlende sorgfältigere Bearbeitung der laufenden Fälle ermöglicht. Bei der gegebenen und von Imaka bestätigten Überbelastungssituation ist eine sorgfältige wirtschaftliche Prüfung von Fällen (Zuständigkeit, Kostenheranziehung, Kostenerstattung durch anderen Träger etc.) nicht in jedem Einzelfall gegeben.
2. Ebenfalls wie von Imaka vorgeschlagen sollten in den **vier regionalen Sozialen Diensten** möglichst schnell 3,5 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Das Ergebnis der Tätigkeitserfassung liegt auch hier deutlich höher, konkret bei einem zusätzlichen Personalbedarf von 4,5 bis 7,0 Vollzeitstellen. Auch hier geht es zunächst um Behebung der seit Jahren andauernden Überbelastung. Die zusätzlichen Stellen sollen perspektivisch aber auch die eigene soziale Arbeit, die eigene Beratungstätigkeit unserer Fachkräfte im Bezirk, verstärken. Mehr eigene Beratung, sorgfältigere eigene Fallanamnese und die gute Vorbereitung der Familie bzw. die Vorbereitung eines Familienrates (s.o. Aktionsfeld 5) dürfte dem Entstehen von Hilfefällen entgegenwirken und damit dem Landkreis Transferaufwendungen ersparen.

3. **Pflegekinderdienst:** Über den Imakavorschlag hinaus, der sich auf 1 Vollzeitstelle beläuft, wird seitens der Jugendamtsverwaltung um eine Erhöhung um 1,7 Vollzeitstellen gebeten. Nach allgemeiner fachlicher Überzeugung sollte der Fachkraftschlüssel nicht mehr als 1:40 betragen (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 345). Bei derzeit über 200 Vollzeitpflegeverhältnissen und 3,3 VK's im PKD (incl. aller notwendigen Tätigkeiten im Bereich Akquise, Schulung, Organisation der Bereitschaftspflege etc.) besteht ein Mehrbedarf in Höhe von 1,7 VK.
4. **Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV):** Wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Personalbemessung im Bereich der Vormundschaften mit i.d.R. monatlichen Kontakten mit jedem Mündel in dessen Lebensfeld ist aufgrund der Empfehlung der kommunalen Landesverbände und von Imaka ein Mehrbedarf von mindestens 1 VK zu konstatieren (Ergebnis der Tätigkeitserfassung: Zusätzlicher Bedarf von 1,4 bis 2,7 Vollzeitstellen).

Da die 1,7 VK im Pflegekinderdienst sowie die 1,0 VK in der BPV bereits im Stellenplan 2013 vorgesehen sind, gilt es in den kreispolitischen Gremien über die überplanmäßige Schaffung von insgesamt 4,5 Stellen zu entscheiden.

Aktionsfeld 8:

Veränderung bei der Aufbauorganisation

1. Das Sachgebiet „Familie im Blick“ wird mit Wirkung zum 1.1.2014 aufgelöst. Der Heilpädagogische Fachdienst als Teil dieses Sachgebiets wird dezentralisiert und als aufsuchend in den Kitas aktiver Beratungsdienst zukünftig in den Beratungsstellen ressortieren. Die Fachstelle Frühe Hilfen, die Elternkurse/ Stärke-Administration und die Adoptionsvermittlungsstelle werden zu einer neuen Stabsstelle „Kindheit und Familie“ zusammengefasst und um eine neue Fachstelle Kindertagesbetreuung ergänzt. Das Kreisjugendreferat „wandert“ in die Stabsstelle Jugendhilfeplanung.
2. Die von Imaka angeregte Etablierung einer einheitlichen neuen Sachgebietsleitung „Soziale und psychologische Dienste“ wird im Zusammenhang mit der konzeptionellen Weiterentwicklung beider Dienste (vgl. Aktionsfeld 5) bis zum Sommer 2013 geprüft.